

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Sammlung Stefanie Demeter" angeführten 12 völkerkundlichen Objekte, die dem Museum für Völkerkunde im Jahre 1940 von Frau Stefanie Demeter geschenkt worden sind, an die Rechtsnachfolger der Genannten auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Objekte, die sich aus der Sammlung von Stefanie Demeter im Museum für Völkerkunde in Wien befinden und von denen 12 im Jahre 1940 in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier genau angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der im Jahre 1936 verstorbene Stephen Demeter und seine Gattin Stefanie waren Sammler völkerkundlicher Objekte. Sie haben dem Museum für Völkerkunde in Wien Leihgaben aus ihrer Sammlung überlassen, und zwar im Jahre 1935 für fünf Jahre Pflanzentöpfe, 23 verschiedene Kollis, eine altchinesische Vase und 7 peruanische Altertümer, deren Standort derzeit nicht bekannt ist sowie laut Liste aus dem Jahre 1938 verschiedene Objekte aus Asien, Ozeanien und Ostafrika, insgesamt 351 Stück, die zum Großteil noch immer im Museum für Völkerkunde in Wien aufbewahrt werden.

Einem Verzeichnis vom 12.10.1940 ist zu entnehmen, dass Stefanie Demeter dem Museum 12 völkerkundliche Objekte geschenkt hat. Aus einem Bericht der Gestapo vom 19.11.1939 ist ersichtlich, dass Frau Demeter ihre völkerkundliche Sammlung verkaufen wollte, um den Erlös für ihre beabsichtigte Reise nach London zu verwenden. Angeblich beabsichtigte sie, so die Gestapo, einen Teil der Sammlung dem Staatsmuseum für Völkerkunde in Wien und einen anderen einem ungarischen Museum zu überlassen. Aus der Korrespondenz geht hervor, dass das Völkerkundemuseum mehrfach Leihgaben zurückstellen wollte. Allerdings wurde zuvor bei der Geheimen Staatspolizei am 28.10.1939 angefragt, ob die Sammlung in den Besitz des Deutschen Reiches übergehen könnte, wenn Frau Demeter nicht arischer Abstammung sei. Eine

Aufkündigung der Leihe ist nicht dokumentiert, Stefanie Demeter wurde wegen ihrer Abstammung am 27.5.1942 deportiert und ist am 1.6.1942 verstorben.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/1946, erklärt unentgeltliche Rechtsgeschäfte während der deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Die Schenkung von 12 Objekten an das Völkerkundemuseum stellt jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maß an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der 12 völkerkundlichen Objekte nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Hingegen sieht der Beirat bei den von Stefanie Demeter dem Völkerkundemuseum überlassenen Leihgaben keine Restitutionsmöglichkeit auf Grund des Rückgabegesetzes. Den Unterlagen ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass der Leihvertrag im Juli 1938 unter Zwang zustande gekommen wäre, aus der Übernahme auch von Gegenständen "nicht ethnographischer Natur" (vgl. Beilage 12) ist eher das Gegenteil zu schließen. Selbst wenn aber der Leihvertrag nicht auf einer freien Willensentscheidung der Leihgeberin beruhte, ist fraglich, ob ein derartiger Vorgang als Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu qualifizieren wäre. Eine allgemein gültige Definition des Begriffes "Entziehung" ist nicht auffindbar, die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat sich – soweit ersichtlich – lediglich mit Eingriffen in dingliche Rechte befasst. Immerhin ist der Entscheidung der ORK vom 24.9.1949, Rkv 353/49, JBI 1950, 18 = ÖJZ 1950, 91, zu entnehmen, dass auch die Entziehung des dem Eigentümer zukommenden freien Verfügungsrechtes (allerdings durch eine dinglich wirksame Beschränkung) umfasst sei. In Fortführung dieses Gedankens könnte auch eine bloß obligatorisch wirksame Beschränkung der Verfügungsmacht des Eigentümers, wie durch einen unter Zwang abgeschlossenen Leihvertrag, als Entziehung qualifiziert werden. Diese Rechtsfrage muss aber hier nicht gelöst werden. Durch einen Leihvertrag entsteht in keinem Fall Eigentum des Leihnehmers, somit auch nicht Eigentum

des Bundes durch Unterlassung der Geltendmachung einer nichtigen Vermögensentziehung nach der Rückstellungsgesetzgebung. Diese Unterlassung kann nur die Rechtswirksamkeit des anfechtbaren Leihvertrages bewirken. Durch § 1462 ABGB ist auch Ersitzung der Leihgegenstände durch den Leihnehmer ausgeschlossen. Es fehlt somit an der allen drei Tatbeständen des Kunstrückgabegesetzes gemeinsamen Voraussetzung des Eigentums des Bundes. Die Rechtsnachfolger Stefanie Demeters könnten den Leihvertrag jederzeit aufkündigen, worauf ihnen die im Museum für Völkerkunde befindlichen Objekte auszufolgen wären.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: